

Die Beschleunigung des LNG-Ausbaus: (k)eine Blaupause für Beschleunigungsmaßnahmen?

Prof. Dr. Bernd Holznagel, LL.M.
25. April 2023

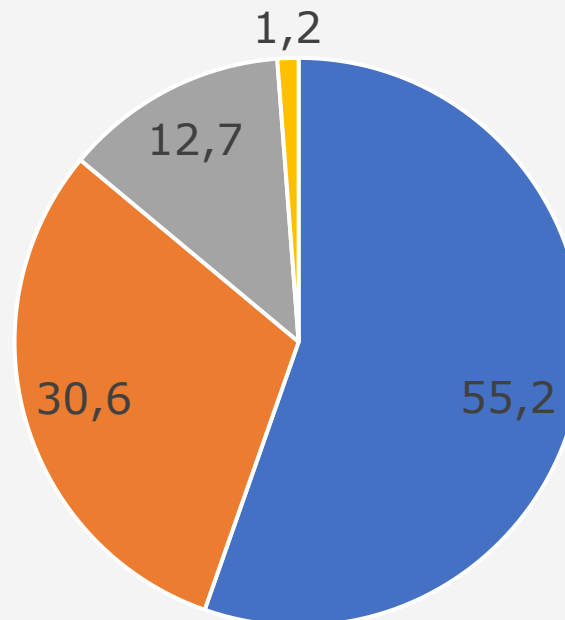
WESTFÄLISCHE WILHELMS-UNIVERSITÄT MÜNSTER | UNIVERSITY OF MÜNSTER
STER | WESTFÄLISCHE WILHELMS-UNIVERSITÄT MÜNSTER | UNIVERSITY OF MÜNSTER
SITY OF MÜNSTER | WESTFÄLISCHE WILHELMS-UNIVERSITÄT MÜNSTER | UNIVERSITY OF MÜNSTER
MÜNSTER | UNIVERSITY OF MÜNSTER | WESTFÄLISCHE WILHELMS-UNIVERSITÄT MÜNSTER | UNIVERSITY OF MÜNSTER
HE WILHELMS-UNIVERSITÄT MÜNSTER | UNIVERSITY OF MÜNSTER | WESTFÄLISCHE WILHELMS-UNIVERSITÄT MÜNSTER | UNIVERSITY OF MÜNSTER
RSITY OF MÜNSTER | WESTFÄLISCHE WILHELMS-UNIVERSITÄT MÜNSTER | UNIVERSITY OF MÜNSTER | WESTFÄLISCHE WILHELMS-UNIVERSITÄT MÜNSTER | UNIVERSITY OF MÜNSTER
ILHELMS-UNIVERSITÄT MÜNSTER | UNIVERSITY OF MÜNSTER | WESTFÄLISCHE WILHELMS-UNIVERSITÄT MÜNSTER | UNIVERSITY OF MÜNSTER
R | UNIVERSITY OF MÜNSTER | WESTFÄLISCHE WILHELMS-UNIVERSITÄT MÜNSTER | UNIVERSITY OF MÜNSTER | WESTFÄLISCHE WILHELMS-UNIVERSITÄT MÜNSTER | UNIVERSITY OF MÜNSTER
TER | WESTFÄLISCHE WILHELMS-UNIVERSITÄT MÜNSTER | UNIVERSITY OF MÜNSTER | WESTFÄLISCHE WILHELMS-UNIVERSITÄT MÜNSTER | UNIVERSITY OF MÜNSTER
HE WILHEI
MS

Gliederung

- I. Aufbau von LNG-Infrastrukturen als Herausforderung
- II. Bisheriges Verwaltungsverfahren
- III. LGG
- IV. Gerichtliches Verfahren
- V. Fazit und Einordnung

I. Aufbau von LNG-Infrastrukturen als Herausforderung

Anteil der Lieferländer an den Erdgasimporten (in %)



■ Russland

■ Norwegen

■ Niederlande

■ Übriges Europa

I. Aufbau von LNG-Infrastrukturen als Herausforderung

- Diversifizierung der Gasbezugsquellen erforderlich.
- Aufbau einer Infrastruktur zur Entgegennahme von Flüssiggas (LNG).
 - LNG-Carrier transportieren Flüssiggas über Wasser; Schwimmende LNG-Terminals (**Floating Storage and Regasification Units – FSRUs**) und landgebundene LNG-Terminals zur Entgegennahme, Lagerung und Regasifizierung sowie Einspeisung in das Gasversorgungsnetz über Anbindungsleitungen.
- LNG-Beschleunigungsgesetz (LNGG) und Gesetz zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich soll zügigen Infrastrukturaufbau ermöglichen.
- Verstaatlichte Uniper tritt als Betreiberin von FSRUs auf: **Rückkehr zur staatlichen Erfüllungsverantwortung im Energiebereich?**

I. Aufbau von LNG-Infrastrukturen als Herausforderung



II. Bisheriges Verwaltungsverfahren

➤ Vertiefung der Zufahrts- und Liegewässer

- **Maßnahme des Gewässerausbaus** erfordert Planfeststellung, § 68 Abs. 1 WHG.
- Zeitintensive **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** notwendig (Nr. 13.18.1 Anlage 1 zu § 1 UVPG).
- Zeitintensive **Öffentlichkeitsbeteiligung** notwendig (§§ 18 ff. UVPG).
- Abkürzung durch **Plangenehmigung ausgeschlossen** (§ 74 Abs. 6 S. 1 Nr. 3 VwVfG).

II. Bisheriges Verwaltungsverfahren

➤ Errichtung und Betrieb der LNG-Anlagen

- **Genehmigung nach § 4 BImSchG** einzuholen → Je nach Lagerungsvolumen kann **UVP** anfallen.
- **Wasserrechtliche Erlaubnis** zum Betrieb erforderlich, wenn umliegende Gewässern genutzt werden.
- **Planfeststellungsverfahren mit UVP**, wenn Pipelines im Betrieb das Werksgelände überschreiten.

➤ Anbindung der LNG-Anlagen an das Gasversorgungsnetz

- Für größere **Anbindungsleitungen** Planfeststellungsverfahren durchzuführen (Prüfungsumfang und -verfahren ähneln dem des Gewässerausbaus). Auch hier kann UVP notwendig sein.

III. LNGG

➤ Zweck des LNGG nach § 1 Abs. 1:

- Sicherung der nationalen Energieversorgung durch zügige Einbindung verflüssigten Erdgases.

➤ Anwendungsbereich des LNGG, § 2 LNGG

- FSRUs.
- Landgebundene LNG-Terminals, aber von vielen Beschleunigungen der §§ 4-8 LNGG ausgenommen.
- LNG-Anbindungsleitungen.
- Erforderliche Gewässerausbauten und Gewässerbenutzungen, insb. Häfen und Landungsstege; Dampf- und Warmwasserpipelines.

III. LNGG

- **Feststellung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit von LNG-Infrastrukturen, § 3 LNGG**
 - Planrechtfertigung für das konkrete Projekt entfällt → bewährtes Instrument der Verfahrensbeschleunigung.

- **Ausnahme von der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), § 4 LNGG**
 - Wenn Ausnahme geeignet, einen relevanten Beitrag zur Bewältigung einer Gasversorgungskrise zu leisten.

- **Einschränkung der Öffentlichkeitsbeteiligung, §§ 5, 7, 8 LNGG**
 - Verkürzte Auslegungs- (eine statt vier Wochen) und Einwendungsfrist (eine statt zwei Wochen).
 - Erörterungstermin nicht verpflichtend.

III. LNKG

- **Erleichterung des vorzeitigen Baubeginns, §§ 5, 7, 8 LNKG**
 - Anwendbar: LNG-Anlagen, wenn keine UVP vorgesehen, sowie Anbindungsleitungen.
 - In der Praxis vermehrt zugelassen → hat offenbar zur Verfahrensbeschleunigung beigetragen.
- **Beschleunigte Vergabeverfahren, § 9 LNKG**
- **Befristung der BImSchG-Genehmigung, § 5 LNKG**
 - Genehmigungen für FSRUs und landgebundene LNG-Terminals bis 31.12.2043 befristet.
 - LNG nur als Brückentechnologie → Verlängerung für auf Wasserstofftransport umgerüstete Anlagen.
- **Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können später als sonst erfolgen, § 6 LNKG**

IV. Gerichtliches Verfahren

➤ Normalfall

- Anfechtungsklage eines Dritten gegen eine Genehmigung.
- VG-OVG-BVerwG.
- Aufschiebende Wirkung der Klage, es sei denn Anordnung der sofortigen Vollziehung.

➤ **Erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des BVerwG, § 12 LNKG, § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO**

➤ **Keine aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage** gegen Zulassung einer LNG-Anlage, § 11 LNKG

➤ **Beschleunigung der gerichtlichen Verfahrens** durch Planungskammer (§ 188b VwGO), Vorrang- und Beschleunigungsgebot (§ 87c VwGO), Präklusion (vgl. § 87b Abs. 4 VwGO) sowie Einschränkung des vorläufigen Rechtsschutzes (§ 80c VwGO)

V. Fazit und Einordnung

- Beschleunigungsmaßnahmen betreffen insb. FSRUs und ihre akzessorische Infrastrukturen
- Anknüpfen an bewährte Instrumente
 - Festlegung der energierechtlichen Notwendigkeit per Gesetz, Erstzuständigkeit des BVerwG.
- Neue Instrumente
 - Einschränkung der UVP, damit Reduzierung materieller Standards, weil das Beschleunigungspotential des Verfahrensrechts ausgeschöpft war. Wichtig, Umwelteinbußen zu analysieren und ggf. nachzusteuern.
 - Anreize für den Umbau hin zu Wasserstoffnetzen (Akzeptanzerhöhung?).
 - Vorrang- und Beschleunigungsgebot (§ 87c VwGO) sowie starke Einschränkung des vorläufigen Rechtsschutzes (§ 80c VwGO).

V. Fazit und Einordnung

- Ausschlaggebend dürfte aber gewesen sein, dass Politik und Verwaltung in Niedersachsen, aber auch auf der Bundesebene die Realisierung des Vorhabens in Wilhelmshaven mit großem Druck vorangetrieben haben. Angesichts drohender Gasknappheit gab es eine breite Akzeptanz in Bevölkerung und keine Ansätze für eine erfolgreiche Skandalisierung des Projekts durch die Medien.
- Aufgrund dieser besonderen Realisierungsbedingungen des Vorhabens kann auch die rechtliche Beschleunigung des LNG-Ausbaus keine Blaupause für Beschleunigungsmaßnahmen sein. Recht kommt bei der Bewältigung von Ansiedlungskonflikten keine ausschlaggebende Rolle zu.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM)

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Abteilung II

Prof. Dr. Bernd Holznagel LL.M.

Leonardo-Campus 9

D- 48149 Münster

Ansprechpartner:

Geschäftsführer Jan Kalbhenn, LL.M

Tel: +(49) 251 – 83 386 42

E-Mail: kalbhenn@uni-muenster.de